

Die wichtigsten Meldungen

Im Rentenfall generell

- Adressänderung, falls der Wohnsitz gewechselt wird
- Zivilstandsänderung (bei Verwitweten)
- Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der Eidgenössischen Invalidenrente (Einreichen neuer Verfügungen der IV)
- Beginn der Ausbildung nach Schulabschluss (Lehrvertrag oder Studienbescheinigung einreichen)
- Vorzeitige Beendigung der Ausbildung bei Kindern, für die ein Anspruch auf Kinderrente besteht (semesterweise Bestätigung der Immatrikulation an einer Universität oder ganztägigen Bildungsstätte)
- Änderung der Bank- oder Postauszahladresse (Kontoänderung)
- Todesfallmeldung (durch die Bevollmächtigten oder Erbberechtigten)

Im Invaliditätsfall

Die Renten der beruflichen Vorsorge richten sich nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen. Der Invaliditätsgrad der Eidg. Invalidenversicherung (IV) ist entscheidend ob eine ganze oder nur eine Teilrente der Pensionskasse ausgerichtet wird.

Jeder Versicherte unterliegt der gesetzlich festgelegten Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht (Art. 75 BVG). Die Pensionskasse ist **zwingend auf Ihre Meldungen angewiesen** und erhält weder von der Eidg. Invalidenversicherung (IV), der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) noch von der Unfallversicherung (UV) automatische Meldungen.

Alle Renten müssen periodisch auf die Anspruchsberechtigung überprüft werden. Nicht gemeldete Änderungen können die **sofortige Einstellung der Rentenzahlungen** nach sich ziehen. Zu Unrecht bezogene Renten müssen in jedem Fall zurückgefordert werden. Bei absichtlich oder grobfahrlässig missachteter Meldepflichtverletzung kann die Pensionskasse neben der Rückforderung eine Klage beim zuständigen Richter einreichen.

Um Ihnen die Rentenzahlungen kontinuierlich gewährleisten zu können, ersuchen wir Sie, uns alle rentenbeeinflussenden Änderungen umgehend mitzuteilen und danken Ihnen für die Mitwirkung.

PK-SBV Pensionskasse
Schweiz. Baumeisterverband
Rentenabteilung